



NIEDERSACHSEN e.V.

www.LRVN.de

LRVN

Finanzordnung

Stand: 10. Januar 2018

§ 1 Geltungsbereich

- • • Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesruderverbandes Niedersachsen e.V. (LRVN), sie gilt auch für die Ruderjugend Niedersachsen.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.


§ 3 Haushaltsplan

- • •
 1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des LRVN.
 2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
 3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen.
 4. Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen Haushaltsplan und einen außerordentlichen Haushaltsplan.
 5. Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst auf der Einnahmenseite:
 - zweckgebundene Haushaltsmittel des Bundes und des Landes,
 - sonstige zweckgebundene Erträge, soweit sie nicht ausdrücklich für den ordentlichen Haushalt bestimmt sind;auf der Aufwandsseite:
 - nach den Sportförderrichtlinien zulässige und sonstige zweckgebundene Aufwendungen.
 6. Der ordentliche Haushaltsplan umfasst die nicht unter Absatz 5 fallenden Erträge und Aufwendungen.

LANDESRUDERVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

BANKVERBINDUNG

 Rakampsköhe 6b • 21407 Deutsch Evern

 +49 4131 79559

 info@lrvn.de

Kreissparkasse Verden (Aller)

BIC: BRLADE21VER

IBAN: DE12 2915 2670 0010 0800 42

§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

1. Innerhalb des ordentlichen Haushaltsplanes und innerhalb des außerordentlichen Haushaltsplanes sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für zweckgebundene Erträge dem nicht entgegenstehen.
2. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den das Präsidium beschließt.

§ 5 Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

• • • § 6 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich.
2. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - die Erstellung der Jahresrechnung,
 - die Sicherung der Erträge,
 - die Überprüfung der Aufwendungen,
 - die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

• • • § 7 Kassenverwaltung

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
2. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.
3. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
4. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
5. Die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt der Vorstand.
6. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
7. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt ebenfalls für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.
8. Vorschüsse sind nach Verbrauch – spätestens am Ende des Haushaltsjahres – abzurechnen.

§ 8 Erhebung der Jahresmitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des II. Quartals eines Haushaltsjahres erhoben.

Berechnungsgrundlage ist die von den Mitgliedern dem Landessportbund Niedersachsen zum 30.01. des Haushaltsjahres gemeldete Mitgliederstärke.

Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder entsprechend §7 Abs. 1a) und Abs. 2. Der Beitrag beträgt 5,00 Euro je erwachsenem und 1,00 Euro je jungem Mitglied.

Außerordentliche Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Vergütung und Auslagenersatz

1. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet.
2. Für das LRVN-Präsidium kann eine angemessene den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung für Aufwendungen durch Beschluss des Landesrudertages gezahlt werden. Differenzierte Pauschalen nach den einzelnen Funktionsbereichen sind möglich. Mit der Pauschale nicht abgegolten sind Reisekosten, die per Einzelabrechnung gemäß Bundesreisekostenrecht und LRVN-Finanzordnung geltend gemacht werden können. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen ist auch für den Vorstand der Ruderjugend Niedersachsen möglich.

§ 10 Dienstreisen und Sitzungsgeld

- • •
 1. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Das Präsidium bzw. der Vorstand der jeweiligen Gliederung regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer sie zu genehmigen hat.
 2. Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.
 3. Wegstreckenentschädigung kann abweichend von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes bis zur Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt werden.
 4. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
 5. Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen (nur in begründeten Einzelfällen zulässig) sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.
- • •

§ 11 Dienstreisen für hauptberuflich Tätige

Für die hauptberuflich Beschäftigten gelten die einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen.

§ 12 Steuerliche Behandlung

1. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt des LRVN getrennt auszuweisen.
2. Bei der Zahlung von Aufwandsentschädigungen sind vom LRVN sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.